

Nr. 2/22
Juni 2022

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberaufenden Berufe

Das Bundesamt für Justiz soll nach dem Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGE) zentrale Registrierungsstelle werden für Rechtsdienstleistungen ab 2025. Zugleich soll die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registrierten Personen beim Bundesamt der Justiz zentralisiert werden. § 19 RDG, der bisher die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen vorsah, wird aufgehoben.

Da das Bundesamt für Justiz im Zusammenhang mit diesen Änderungen auch zur Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bestimmt werden soll (§ 20 Abs. 4 RDGE), führt dies aufgrund der Vorschrift des § 68 Abs. 1 OWiG zugleich auch zur Schaffung einer neuen gerichtlichen Zuständigkeit für alle mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz verbundenen Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Amtsgericht am Sitz der Verwaltungsbehörde. Da zudem künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbständig und geschäftsmäßig betrieben werden, (wieder) als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 RDGE), führen diese Änderungen zu einem nicht unerheblichen Anstieg der Bußgeldverfahren beim dann allein hierfür zuständigen Amtsgericht Bonn.

Dem durch die Schaffung der gerichtlichen Zuständigkeitskonzentration nach § 68 Abs. 1 OWiG entstehenden deutlichen Personalmehrbedarf beim Amtsgericht Bonn ist vom Gesetzgeber zwingend Rechnung zu tragen und muss daher in der Gesetzesbegründung auch Erwähnung finden.

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasserin der Stellungnahme:
Heike Kremer,
Vizepräsidentin des Amtsgerichts
Mitglied des Präsidiums

Aus Sicht des Deutschen Richterbundes sollte grundsätzlich im Zusammenhang mit der Schaffung neuer, teilweise sehr spezieller Ordnungswidrigkeitstatbestände bei den Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit der Amtsgerichte nach § 68 Abs. 1 OWiG seitens des Gesetzgebers Berücksichtigung finden und dem damit regelmäßig verbundenen personellen Mehrbedarf zwingend Rechnung getragen werden.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.